

Protokoll der Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Limbach

vom: 27.06.2023

Sitzung-Nr.: 27/2019-24

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Ort: Haus des Gastes (Saal)

Unter dem Vorsitz von OB Ralph Hilger waren anwesend:

Als Gäste: Jacqueline Velten und Jonas Wisser, VG Hachenburg (Bauamt)

Als Beigeordnete: Manfred Brenner (1. Beigeordneter)

Als Ratsmitglieder: Julia Bongartz (bis 18:40 Uhr), Michael Hütter, Jörg Reifenrath

Als Schriftführer: Ralph Hilger

Entschuldigt: Nadja Hachmann (2. Beigeordnete), Tim Becker, Magnus Liebert, Jörg Pichlau

Einwohner: 3

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Weitere Anträge zur Tagesordnung gab es ebenso wie Einwände gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung nicht.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Es gab keinen nicht öffentlichen Teil

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschluss über den Vorschlag für die Wahl einer Schöffin/eines Schöffen
2. Beratung und Beschluss über den Beitritt zum Förderkreis der Grundschule Atzelgift-Streithausen
3. Beratung und Beschluss über die Gewährung einer Gründungsspende für den Förderkreis der Grundschule Atzelgift-Streithausen
4. Widmung von Gemeindestraßen – Beratung und Beschluss
5. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) – Beratung und Beschluss
6. Erlass einer Satzung über die Verschonungsregelung von Grundstücken gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Limbach über die Erhebung

wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen – Beratung und Beschluss

7. Allgemeine Informationen
8. Berichte aus den Aktionsteams
9. Verschiedenes
10. Einwohnerfragen

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschluss über den Vorschlag für die Wahl einer Schöffin/ eines Schöffen

Im Jahr 2023 sind gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch die Ortsgemeinden Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffinnen/Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 aufzustellen. Entsprechend ihrer Einwohnerzahl hat die Ortsgemeinde Limbach dem Amtsgericht eine Schöffin oder einen Schöffen zur Wahl vorzuschlagen. Darüber hinaus ist es möglich, mehr als die geforderte Anzahl an Schöffinnen/Schöffen vorzuschlagen. Auf einen Aufruf im Inform seitens der Ortsgemeinde hat sich in Limbach Guido Benner für das Ehrenamt des Schöffen beworben und wurde nach Prüfung der Eignung in die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde aufgenommen. Die Wahl der Schöffin/des Schöffen findet grundsätzlich geheim statt. Der Rat kann jedoch beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Die Wahl findet gemäß § 40, Abs. 5, Halbsatz 2 GemO im Wege der offenen Abstimmung statt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat schlägt dem Amtsgericht Westerburg folgende Person für die Wahl von Schöffinnen/Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 vor:

Herrn Ralf Guido Benner, Mühlenweg 4, 57629 Limbach, geb. 16.05.1964

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruhte bei beiden Abstimmungen gemäß § 36, Abs. 3, Satz 2, Nr. 1 GemO.

2. Beratung und Beschluss über den Beitritt zum Förderkreis der Grundschule Atzelgift-Streithausen

Die Grundschule Atzelgift-Streithausen hat jüngst einen Förderkreis gegründet. Dieser lädt auch die vier Ortsgemeinden aus denen Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen ein, Mitglied zu werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 12, für Familien 20 €. Firmen und Sonstige Institutionen können den Mitgliedsbeitrag selbst festlegen. Bereits in der Sitzung 26/2019-24 am 25.05.23 hatte der Rat unter Top 9 „Verschiedenes“ sich für den Beitritt ausgesprochen.

Nunmehr erfolgte der hierfür erforderliche Beschluss, der formal nur in Form eines eigenständigen Tagesordnungspunktes erfolgen kann.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Limbach tritt dem neu gegründeten Förderkreis der Grundschule Atzelgift-Streithausen zum 01.07.2023 bei. Als Jahresbeitrag sollen 50 € gezahlt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

3. Beratung und Beschluss über die Gewährung einer Gründungsspende für den Förderkreis der Grundschule Atzelgift-Streithausen

Die Grundschule Atzelgift-Streithausen hat jüngst einen Förderkreis gegründet. Bereits in der Sitzung 26/2019-24 am 25.05.23 hatte der Rat unter Top 9 „Verschiedenes“ sich für eine Spende zur Gründung ausgesprochen. Nunmehr erfolgte der hierfür erforderliche Beschluss, der formal nur in Form eines eigenständigen Tagesordnungspunktes erfolgen kann.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Limbach gewährt dem neu gegründeten Förderkreis der Grundschule Atzelgift-Streithausen eine einmalige Gründungsspende i.H.v. 500 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

4. Widmung von Gemeindestraßen – Beratung und Beschluss

Bau, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Straßen werden durch das Landesstraßengesetz (LStrG) geregelt. In diesem Sinne „öffentlich“ sind Straßen, die gemäß § 36 LStrG durch einen formellen Akt dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Nur auf solchen Straßen sind die Regelungen des LStrG (z.B. die Straßenreinigungspflicht nach § 17 LStrG) anwendbar.

In der Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass Gemeindestraßen oft jahrelang wie öffentliche Straßen genutzt werden, ohne dass eine formelle Widmung nach § 36 LStrG nachweisbar ist. Zwar kann es sich bei alten Straßen dennoch um öffentliche Straßen handeln, wenn die nach dem vor Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes am 01.04.1963 gültigen (alten) Straßen und Wegerecht als öffentliche Straßen gegolten haben. Dies nachzuweisen ist regelmäßig mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da zeitlich sehr weit zurückliegende Sachverhalte aufgeklärt werden müssen.

Um diese Schwierigkeiten bei alten Straßen zu vermeiden und um bei neueren Straßen Rechtsklarheit zu schaffen, ist es sinnvoll, die Gemeindestraßen ordnungsgemäß nach § 36 LStrG zu widmen. Dazu ist ein entsprechender Widmungsbeschluss erforderlich, auf dessen Grundlage eine Widmungsverfügung zu erlassen ist, die gemäß § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Der Beschluss sieht die Widmung nur der Gemeindestraßen vor, die entsprechend den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt worden sind und die, zum Teil seit vielen Jahren, tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. In dem Beschlussvorschlag fehlen daher die Straßen „Aßberggrund“ und „Neuengarten“. Auch fehlt die „Hauptstraße“, welche als

Kreisstraße – K20 – in die Baulast des Westerwaldkreises fällt, wobei der Ortsgemeinde hier gemäß § 12 Abs. 9 LStrG die Baulast für Gehwege, Parkplätze und Plätze obliegt. Sofern solche Kreisstraßen in einer der Anlagen zur Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen von 06.12.1963 aufgeführt sind, bedarf es nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz keiner Widmung mehr, weil diese Kreisstraßen bereits bei Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes als öffentliche Straßen galten. Dies trifft auf die Straße „Hauptstraße“ – K20 – in Limbach zu, so dass in diesem Fall, insbesondere auch für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Nebenanlagen, keine Widmung mehr erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat die folgenden Beschlüsse:

Beschlusstext für alle Beschlüsse:

Die Ortsgemeinde Limbach beschließt:

Widmung der Straße „*Name der Straße*“

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „*Name der Straße*“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück in der Gemarkung Limbach:

Flur und Flurstück Nr(n). der Straße

Beschlüsse:

1. Widmung der Straße „Assbergweg“

Flur 21, Flurstück Nr. 207/1 teilweise und 208/1

Abstimmungsergebnis: 3 x ja, 2 x nein

2. Widmung der Straße „Bergstraße“

Flur 22, Flurstück Nr. 35 teilweise, und 85 und 86

Abstimmungsergebnis: 3 x ja, 1 x nein, 1 x Sonderinteresse

3. Widmung der Straße „Bornstube“

Flur 21, Flurstück Nr. 8, 12 teilweise, 23/1 und 24

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

4. Widmung der Straße „Hardtweg“

Flur 22, Flurstück Nr. 17

Abstimmungsergebnis: 4 x ja, 1 x Sonderinteresse

- 5. Widmung des von der „Hauptstraße“ abzweigenden Stichweges zwischen den Grundstücken „Hauptstraße 17“ und „Hauptstraße 21“**
Flur 21, Flurstück Nr. 192 teilweise

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

- 6. Widmung der Straße „Hofgarten“**
Flur 22, Flurstück Nr. 67 teilweise

Abstimmungsergebnis: 4 x ja, 1 x nein

- 7. Widmung der Straße „Im Schlag“**
Flur 22, Flurstück Nr. 96

Von den fünf anwesenden Ratsmitgliedern durften drei aufgrund eines Sonderinteresses nicht mit abstimmen. Dadurch war der Rat nicht mehr beschlussfähig. Da die verbliebenen zwei Ratsmitglieder dem zustimmten, konnte jedoch der Vorsitzende die Widmung vornehmen.

Der Vorsitzende widmete die Straße „Im Schlag“, Flur 22, Flurstück Nr. 96 dem öffentlichen Verkehr.

- 8. Widmung der Straße „Im Strüthchen“**
Flur 21, Flurstück Nr. 152

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

- 9. Widmung der Straße „Lehmbachweg“**
Flur 22, Flurstück Nr. 51 teilweise

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

- 10. Widmung der Straße „Mühlenustraße“**
Flur 21, Flurstück Nr. 3, 48, 49 teilweise, 62, 69, 93 und 109

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

- 11. Widmung der Straße „Mühlenweg“**
Flur 22, Flurstück Nr. 84

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

- 12. Widmung der Straße „Nisterstraße“**
Flur 21, Flurstück Nr. 136/5

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

13. Widmung der Straße „Ringstraße“

Flur 21, Flurstück Nr. 43

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

14. Widmung des Verbindungsweges zwischen der „Bergstraße“ und dem Dorfgemeinschaftshaus (Flur 22, Flurstück Nr. 16)

Flur 22, Flurstück Nr. 3

Abstimmungsergebnis: 5 x ja

5. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbausatzung wiederkehrende Beiträge) – Beratung und Beschluss

Vor dem Hintergrund der am 08.05.2020 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), nach der Straßenausbaubeiträge für ab 2024 begonnene Maßnahmen nur noch als wiederkehrende Beiträge erhoben werden dürfen, wurde der beigefügte Entwurf einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen erarbeitet, der sich an der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz (GStB) – Stand 01.07.2020 – orientiert. Der Entwurf wurde seitens der beauftragten und betreuenden Anwaltskanzlei Caspers, Mock und Partner aus Koblenz erstellt.

Die wesentlichen Inhalte der Satzung werden wie folgt erläutert:

1. Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 1):

Laut § 3 Absatz 1 bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Bildung der Abrechnungseinheit wird in der nach § 10a Absatz 9 KAG erforderlichen Begründung, die der Satzung als Anlage beizufügen ist, näher erläutert.

2. Abrechnungsmodus (§ 3 Abs. 2):

Nach § 3 Absatz 2 wird der beitragsfähige Aufwand für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt, so dass von Jahr zu Jahr unterschiedlich hohe Beitragsbelastungen anfallen können. Dieses sog. „A-Modell“ wird als Abrechnungsmodus ausdrücklich vom GStB als rechtssicher empfohlen.

3. Gemeindeanteil (§ 5):

Nach § 10a Absatz 3 KAG bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz – OVG RLP – (Urteil vom 09.09.2015, Az.: 6 A 1044/15. OVG) ist hierzu im Wege einer auf die Abrechnungseinheit bezogenen Gesamtbetrachtung das Verhältnis von Anlieger-

und Durchgangsverkehr zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der gesamte Ziel- und Quellverkehr von und zu Anliegergrundstücken in der Abrechnungseinheit als Anliegerverkehr anzusetzen. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr. Unter dieser Voraussetzung können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren Abrechnungseinheiten und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich verläuft. Für die Bestimmung des Gemeindeanteils kann jedoch nur Durchgangsverkehr berücksichtigt werden, der auf in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen (Gemeindestraßen) stattfindet.

In der Ortsgemeinde Limbach kann auf den Gemeindestraßen kein relevanter Durchgangsverkehr verzeichnet werden. Der relevante Durchgangsverkehr wird fast ausschließlich über die Kreisstraße K20 abgewickelt. Der Gemeindeanteil wurde daher auf eine Höhe von 20 Prozent festgesetzt.

4. Beitragsmaßstab (§ 6):

Nach der Auffassung des GStB ist der „Geschossflächenmaßstab“, der in der bisherigen „Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung“ vorgesehen ist, für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ungeeignet, da er mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Anwendung dieses Maßstabs wird daher seitens des GStB nicht empfohlen. Demzufolge ist in der aktuellen Mustersatzung des GStB dieser „Geschossflächenmaßstab“ nicht mehr enthalten, sondern nur noch der sog. „Vollgeschossmaßstab“, bei dem die Grundstücksfläche mit einem Zuschlag je Vollgeschoss gewichtet wird. In dem vorliegenden Satzungsentwurf wird entsprechend der Mustersatzung des GStB dieser „Vollgeschossmaßstab“ als Beitragsmaßstab bestimmt (Absatz 1). Unter Berücksichtigung des GStB und im Hinblick auf die Gewährleistung einer vorteilsgerechten Beitragsveranlagung werden daher 10 % je Vollgeschoss als Vollgeschosszuschlag vorgesehen.

Dabei bleiben die Regelungen über die zugrunde zu legende Grundstücksfläche (Absatz 2) im Vergleich zur bisherigen „Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung“ nahezu unverändert. Insbesondere die Festlegung einer Tiefenbegrenzung von 40 m bei unbeplanten Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) entspricht der bisherigen diesbezüglichen Bestimmung. Die Regelungen über den sog. Gewerbezuschlag (Absatz 4) werden für Gewerbegrundstücke außerhalb von Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten entsprechend der Mustersatzung des GStB dahingehend angepasst, dass nur noch zwischen ausschließlich gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken und teilweise gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken unterschieden wird. Die Höhe der jeweiligen Zuschläge liegt wie bisher bei 20 % der Maßstabsdaten für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten bzw. ausschließlich gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten und bei 10 % der Maßstabsdaten für teilweise gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten.

5. Entstehung des Beitragsanspruch (§ 8):

Gemäß § 10a Absatz 5 KAG ist im Satzungsentwurf geregelt, dass der Beitragsanspruch jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr entsteht. Demzufolge erfolgen, anders als bei der Einzelabrechnung, keine maßnahmenbezogenen Abrechnungen mehr. Stattdessen wird nach dem Jährlichkeitsprinzip abgerechnet, d.h. die jährlich bis zum 31.12. angefallenen Kosten für eine oder mehrere Ausbaumaßnahmen werden im Folgejahr auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt.

Hinsichtlich des Ablaufs des Satzungsverfahrens bedarf es nach erfolgter Beschlussfassung im Ortsgemeinderat der Ausfertigung der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen durch den Ortsbürgermeister. Im Anschluss daran wird diese Satzung in der Wochenzeitschrift „INFORM“ öffentlich bekanntgemacht. Nach § 16 tritt sie am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Limbach beschließt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 4 x ja, 1 x nein

6. Erlass einer Satzung über die Verschonungsregelung von Grundstücken gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Limbach über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen – Beratung und Beschluss

Gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 3 und 4 KAG sollen die Gemeinden bei der Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge Überleitungsregelungen schaffen, die vorsehen, dass sie betroffene Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und diese auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe dient die zur Abstimmung stehende Verschonungssatzung, die eine relative Beitragsverschonung, abhängig von der Höhe des geleisteten Einmalbeitrags vorsieht. Dieses Verschonungsmodell wurde gewählt, um eine möglichst gerechte Verschonungsdauer für die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge jedes Beitragspflichtigen zu bestimmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Limbach beschließt die Satzung zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Limbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 5 x ja, es lag kein Sonderinteresse vor.

7. Allgemeine Informationen

- Bei der diesjährigen Spielplatzprüfung wurden nur kleinere Mängel festgestellt. Ein Prüfungsprotokoll wird wie gewohnt über die VG zugeleitet.
- Bezüglich des Baus einer Rampe zur Trauerhalle fand ein Vor-Ort-Termin mit der VG, Herrn Denter statt. Teilnehmer seitens der OG waren Tim Becker, Jörg Reifenrath und Ralph Hilger. Herr Denter wird eine Kostenschätzung erstellen bzw. ein Angebot einholen.
- Mit der Aufstockung der Bettenzahl auf 34 durch die Limbacher Mühle erfüllt Limbach auch die einzige noch offene Auflage zur weiteren Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort. Der Titel kann somit weiter geführt werden.
- Nach Bedienung aller Bestellungen stehen noch 4 Polter Brennholz zum Verkauf.
- Die Einweihung des neuen „4-Dörfer-Kunstrasenplatzes“ erfolgt am Wochenende 30.06. bis 02.07.2023.
- Die vier OB und weitere im Projekt involvierte Personen sind gemeinsam die Strecke des geplanten „4-Dörfer-Weges“ gewandert.

8. Berichte aus den Aktionsteams

AT „Kinder, Jugend & Familie“

- Die Anbringung des Fallschutzes am Mühlenspielplatz ist abgeschlossen. Dank großem ehrenamtlichem Engagements mit professioneller Unterstützung wurden unter Seilbahn und weiteren Spielgeräten abschließend Fallschutzmatten verlegt.

AT „Freizeit & Tourismus“

- Die Kneippanlage wurde vom KuV grundgereinigt.
- Trotz neuer Abdichtung des Abflussrohres füllt sich das Tretbecken der Kneippanlage weiter nicht dauerhaft bis zum Überlauf. Weitere Maßnahmen zur Abdichtung des Beckens sind die Reparatur/Neuabdichtung der unmittelbaren Umgebung des Abflussrohres und/oder das Auftragen eines abdichtenden Beckenanstrichs (wie es beim Armbecken in 2022 erfolgreich praktiziert wurde).

9. Verschiedenes

- Ratsmitglied Jörg Reifenrath hat sämtliche Straßenschäden in der Ortsgemeinde Limbach (inkl. Wirtschaftswege nach Kundert und Malberg) erfasst. Auf Basis der bebilderten Aufstellung soll bei GaLa Kohlhas eine erneute professionelle Ausbesserung angefragt werden.
- Die von der OG Astart am Freizeitgelände aufgestellten Fitnessgeräte kosteten 1.700 bis 1.800 €/Stück. Die VG hat die Maßnahme gefördert (Wir bewegen was?).

10. Einwohnerfragen

Zwei Einwohner, die erst nach Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte gekommen waren, hatten noch Fragen zur Einführung der wiederkehrenden Beiträge, die vom Vorsitzenden und den Ratsmitgliedern beantwortet wurden.

Limbach, den 20.07.2023

Ortsbürgermeister/Schriftführer